



Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

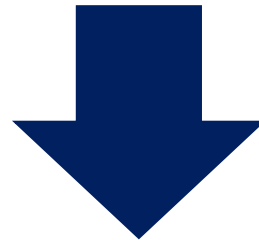
2. Termin: Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze



jede Verfahrensordnung benötigt **Verfahrensgrundsätze** (= *Prozessmaximen*):
Antworten auf Fragen von grundlegender Bedeutung; Strukturprinzipien

Bsp.: Wer ist Herr des Verfahrens, beginnt und beendet es?



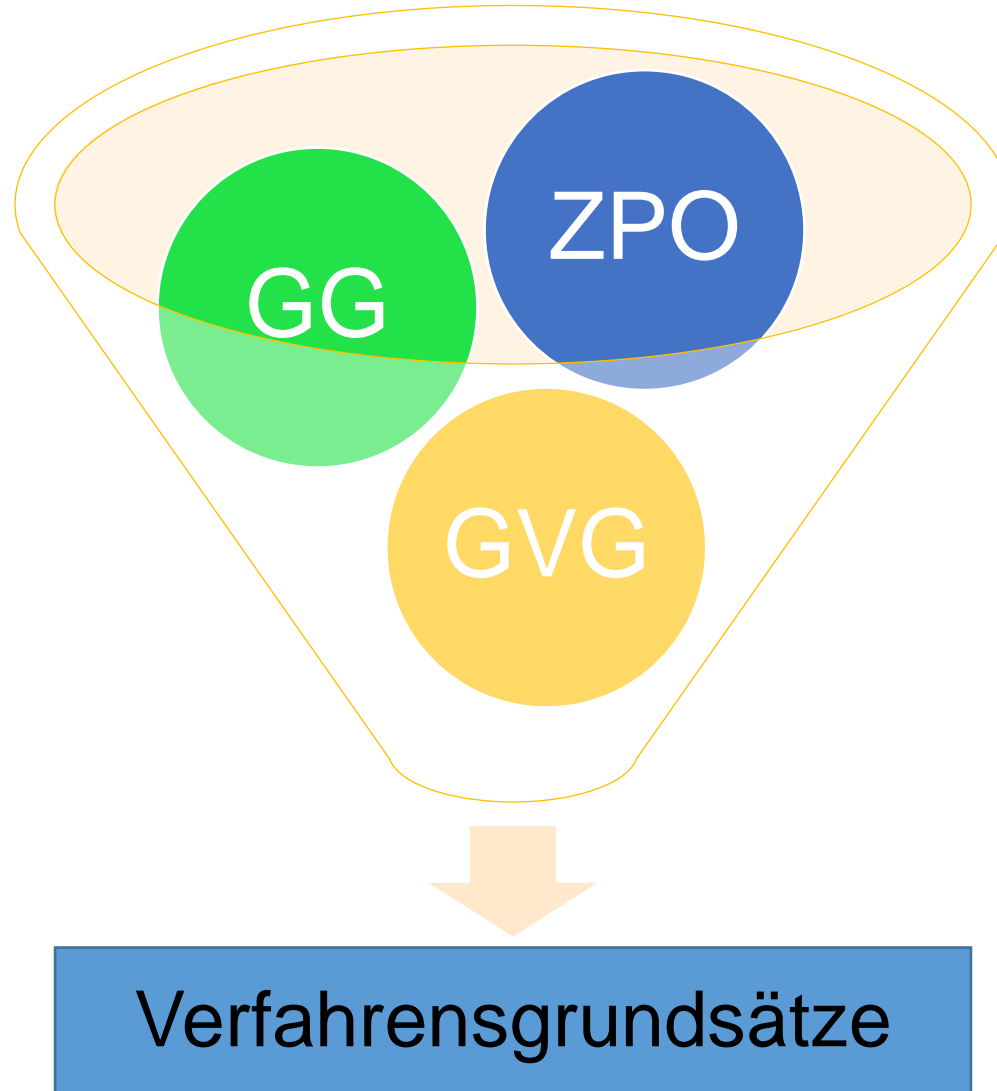
Verfahrensgrundsätze dienen zur Orientierung sowie als Auslegungs- und Anwendungshilfen: **Wert- und Richtungsentscheidungen**

Verfahrensgrundsätze



- Inhalte von Verfahrensgrundsätzen:
 - Äußerer Ablauf des Verfahrens
 - Aufgabenverteilung zwischen Gerichten und Parteien
 - Beweisrecht
 - Beweiswürdigung
- bestimmte Verfahrensgrundsätze sind für jegliches Verfahren prägend, unabhängig davon, ob es sich um einen Strafprozess oder einen Zivilprozess handelt (wie z.B. der Anspruch auf rechtliches Gehör)
- andere Grundsätze gelten ausschließlich für den Zivilprozess (wie z.B. der Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz)
- Hintergrund: Völlig unterschiedliche Interessenlagen!

Rechtsquellen



Verfahrensgrundsätze



Dispositionssgrundsatz (= Verfügungsgrundsatz)



1. Inhalt

- die Parteien besitzen **Verfügungsfreiheit** über den Streitgegenstand, d.h.
 - *Beginn*,
 - *Gegenstand* und
 - *Ende des Verfahren* werden von den Parteien bestimmt
- **Parteien sind die Herren des Verfahrens** ➡ prozessuale Seite der Privatautonomie
- steht im Gegensatz zum Offizialprinzip
 - Einleitung des Verfahrens von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten
 - z.B. in der StPO

Dispositionssatz (= Verfügungssatz)



2. Ausprägungen

- **Einleitung eines Verfahrens**

- nur durch Klageerhebung (§ 253 Abs. 1 ZPO) ➡ „Wo kein Kläger, da kein Richter“
- Rechtsbehelfe und Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung in der nächsten Instanz sind abhängig vom Willen der unterlegenen Partei (§§ 528, 557 ZPO)

- **Bestimmung des Streitgegenstandes** („ne ultra petita“)

- ordnungsgemäße Klageerhebung setzt bestimmten Antrag sowie die Angabe des Klagegrundes voraus (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)
- Gericht ist grds. an den Antrag **gebunden**, sowohl im erstinstanzlichen Verfahren (§ 308 Abs. 1 ZPO) als auch im Rechtsmittelverfahren (§§ 528, 557 Abs. 1 ZPO)

Dispositionssgrundsatz (= Verfügungsgrundsatz)



- **Nachträgliche Änderung** des Streitgegenstandes = Klageänderung (§ 263 ZPO)
- die Parteien können (gemeinsam/einzeln) die **Beendigung des Verfahrens** – ohne streitige Entscheidung des Gerichts – herbeiführen
 - Kläger:
 - Klagerücknahme (§269 ZPO)
 - Verzicht (§ 306 ZPO)
 - (Einseitige) Erledigterklärung
 - Beklagter:
 - Anerkenntnis (§ 307 ZPO)
 - Gemeinsam:
 - Prozessvergleich
 - Erledigterklärung in der Hauptsache (§ 91a Abs. 1 ZPO)

Dispositionsgrundsatz (= Verfügungsgrundsatz)



3. Einschränkungen

- Grenzen des Dispositionsgrundsatzes können sich insbesondere aus einem **besonderen öffentlichen Interesse** ergeben
 - etwa bei Ehesachen (vgl. § 121 FamFG)
 - eine Ehe kann nicht durch Vereinbarung zwischen der Ehegatten aufgelöst werden (keine Privatscheidung!), weshalb innerhalb des Scheidungsverfahrens ein Anerkenntnisurteil (§ 113 Abs. 4 Nr. 6 FamFG) und ein Vergleich nicht möglich sind
 - Nebenentscheidungen eines Urteils (Entscheidung über die Kosten (§ 308 Abs. 2 ZPO) und über die vorläufige Vollstreckbarkeit (§§ 708 ff. ZPO) liegen ebenfalls außerhalb der Einflussosphäre der Parteien und ergehen von Amts wegen
- die Parteien können keine *materiell unzulässige* Rechtsfolge im Prozessweg herbeiführen

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



1. Inhalt

- grds. (allein) Aufgabe der Parteien (und damit der Rechtsanwälte im Anwaltsprozess!), den vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde zulegenden tatsächlichen Streitstoff in den Prozess einzuführen, über dessen Feststellungsbedürftigkeit zu entscheiden und seine Feststellung zu betreiben
- Verhandlungsmaxime betrifft die Beibringung von Tatsachen, davon zu unterscheiden: Rechtsnormen und Erfahrungssätze
 - bei diesen ist das Gericht nicht an den Vortrag gebunden
- *Untersuchungsgrundsatz* = Gegenbegriff zum Verhandlungsgrundsatz
 - Tatsachenermittlung bzw. Wahrheitsforschung erfolgt unabhängig vom Parteivortrag von Amts wegen
 - dies gilt z.B. in der StPO (§ 244 StPO), VwGO (§ 86 VwGO) oder im FamFG (§ 26 FamFG)

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



2. Ausprägungen

- Parteien haben die Verantwortung für eine möglichst vollständige und wahrheitsgemäße Sachverhaltsdarstellung (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) – sie müssen die entscheidungserheblichen Tatsachen jeweils vortragen
 - das Gericht darf seiner Entscheidung nur von den Parteien vorgetragene Tatsachen zugrunde legen

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



2. Ausprägungen

Beispiel: K verlangt als Kläger von Verkäufer V die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises. Seinen Rücktritt stützt K auf die Mangelhaftigkeit der Sache, doch hat er V keine Rücktrittsfrist gesetzt. Dies begründet er mit dem seiner Ansicht nach nicht tragbaren, unhöflichen Verhalten des V ihm gegenüber (§ 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB). Das Gericht vertritt die Auffassung, dass selbst im Falle des Zutreffens der Behauptungen des K hierdurch die Frist nicht entbehrlich würde. Beim Verlassen des Gerichtssaals hört der Richter zufällig ein Gespräch des V mit, wonach dieser gegenüber K nicht nur unhöflich war, sondern auch die Nacherfüllung endgültig verweigert hat (§ 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Diese Erzählung darf der zuständige Richter seiner Entscheidung jedoch nicht zugrunde legen, da diese Tatsache durch keine der Parteien vorgebracht wurde.

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



- Parteien bestimmen die Beweisbedürftigkeit vorgetragener Tatsachen – nur das ist beweisbedürftig, was die andere Seite bestreitet (**Prinzip der formellen Wahrheit**, § 138 Abs. 3 ZPO)
 - von beiden Parteien vorgetragene (§ 288 ZPO) oder unbestrittene (§ 138 Abs. 3 ZPO) Tatsachen werden folglich vom Gericht grundsätzlich nicht nachgeprüft
- es liegt in der Regel bei den Parteien, darüber zu entscheiden, ob sie über streitige Tatsachen Beweis erheben wollen

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



3. Einschränkungen

• **Wahrheitspflicht der Parteien (§ 138 Abs. 1 ZPO)**

- bei ihrem Tatsachenvortrag müssen die Parteien ihre Erklärung vollständig abgeben und sich an die Wahrheit halten
- Verbot der bewussten (d.h. wider besseres Wissen) Aussage von Unwahrheiten, durch
 - das Vortragen falscher Tatsachen oder
 - die Unterdrückung wesentlicher Tatsachen, um so den Vortrag zu verzerren
- (nur) Pflicht zur subjektiven Wahrhaftigkeit
 - Daher zulässig, dass eine Partei Behauptungen aufstellt oder solche des Gegners bestreitet, über deren Wahrheit sie nicht sicher ist bzw. die sie vermutet

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



- bei bewusster Verletzung der Wahrheitspflicht:
 - das Gericht hat das Vorgebrachte nicht zu berücksichtigen
 - ein bewusst unwahres Geständnis kann nur unter den Voraussetzungen des § 290 ZPO widerrufen werden
 - möglicherweise Erfüllung des Straftatbestandes des § 263 StGB in Form eines Prozessbetrugs (sehr praxisrelevant!)
- **Grundsatz der Amtsprüfung der Zulässigkeit**
 - das Gericht hat das Vorliegen bestimmter *Zulässigkeitsvoraussetzungen* von Amts wegen zu berücksichtigen, so etwa die der Klage (§§ 56, 589 ZPO) oder des Einspruchs (§ 341 ZPO)

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



- hier deutlichere Nähe zum Untersuchungsgrundsatz, aber auch keine (völlige) Abkehr vom Verhandlungsgrundsatz ➡ „*Mittelweg*“

Verhandlungsgrundsatz

Untersuchungsmaxime

Gericht kann auch hier nur solche Tatsachen zugrundlegen, die von den Parteien beigebracht wurden

Parteien können nicht über die Beweisbedürftigkeit dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen bestimmen

- ➡ Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen (auch) im öffentlichen Interesse und daher ist es den Parteien hier nicht freigestellt, nach Belieben hierüber zu disponieren

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



- **Richterliche Frage- und Aufklärungspflicht**

- § 139 ZPO normiert die Rechtsgrundlage für die **materielle Prozessleitung** durch das Gericht

„Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.“ (§ 139 Abs. 1 S. 1 ZPO)

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



- Ergänzung des Verhandlungsgrundsatzes: Richter kann/muss durch Hinweise und Anregungen darauf Einfluss nehmen, was die Parteien vortragen und wie sie sich im Prozess verhalten
 - der Kläger etwa darauf hinzuweisen, dass die von ihm vorgetragene(n) Tatsachen nicht ausreichen, um das von ihm geltend gemachte Recht zu begründen
- § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO konkretisiert die Frage- und Aufklärungspflicht des Gerichts:
 - demnach hat es dahin mitzuwirken, dass die Parteien
 - „sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären“ (Var. 1),

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



- „die Beweismittel bezeichnen“ (Var. 2),
 - „die sachdienlichen Anträge stellen“ (Var. 3)
-
- § 139 Abs. 2 ZPO dient dazu, **Überraschungsentscheidungen** entgegenzuwirken
 - das Gericht hat eine Partei auf solche Gesichtspunkte hinzuweisen, die sie erkennbar übersieht, für unerheblich hält oder den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien
 - nach § 139 Abs. 3 ZPO ist durch das Gericht auch auf das **Fehlen von Prozessvoraussetzungen** aufmerksam zu machen

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



- **Grenzen** der Frage- und Aufklärungspflicht
 - Anspruchsgrundlage, Einrede oder Antrag muss durch die Partei zumindest angedeutet werden
 - durch Fragen und Aufklärung hilft das Gericht nur bei sachdienlichen Vorbringungen
- **Untersuchungsgrundsatz**
 - in solchen Fällen, in denen ein öffentliches Interesse an der Feststellung des materiellen Sachverhalts besteht, kommt der Untersuchungsgrundsatz zum Tragen
 - so z.B. in Ehe- und Kindschaftssachen (§§ 26, 127 Abs. 1 FamFG)

Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)



- **Durchbrechung des Verhandlungsgrundsatzes für das Beweisverfahren**
 - das Gericht kann hier von Amts wegen eine Reihe von Maßnahmen anordnen:
 - die Einnahme von Augenschein (§ 144 ZPO)
 - die Vorlage von Gutachten oder Akten (§§ 142 f. ZPO)
 - die Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO)
 - die Vernehmung von Parteien (§§ 141, 273 Abs. 2 Nr. 3 ZPO)
 - die Hinzuziehung öffentlicher Urkunden von anderen Behörden (§ 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)
 - nur für die Zeugenvernehmung (§ 373 ZPO) wird der Verhandlungsgrundsatz nicht begrenzt, da Zeugen von einer der Parteien als solche benannt worden sein müssen

Mündlichkeitsgrundsatz



1. Inhalt und Ausprägungen

- nur das in der Verhandlung **mündlich Vorgetragene soll Grundlage der abschließenden Entscheidung** sein (§ 128 Abs. 1 ZPO)
 - ebenso unterliegt auch die Urteilsverkündung dem Grundsatz der Mündlichkeit (vgl. §§ 311 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 ZPO)
- Sinn und Zweck: Sach- und Rechtslage können schnell und effektiv geklärt werden, wenn Sachvortrag und Argumente direkt ausgetauscht werden und der Richter unmittelbar Einfluss nehmen kann

Mündlichkeitsgrundsatz



1. Inhalt und Ausprägungen

- jedoch nicht allein nur Mündlichkeit: die ZPO sieht eine Kombination von Mündlichkeit und **Schriftlichkeit** vor, um so möglichst sinnvolle sowie praktikable Gerichtsverfahren zu gewährleisten
 - so ist etwa gem. §§ 129 ff. ZPO die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorzubereiten
 - Gericht und Parteien erhalten so die Möglichkeit, sich im Vorfeld der Verhandlung mit dem konkreten Streitstoff vertraut zu machen

2. Einschränkungen

- Einschränkungen des Mündlichkeitsgrundsatz werden dort von der ZPO zugelassen, wo Schriftlichkeit unter dem Blickwinkel der Zweckmäßigkeit sinnvoller erscheint
- von der ZPO normierte Ausnahmen sind:
 - einvernehmlicher Verzicht beider Parteien auf die mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 ZPO)
 - reine Kostenentscheidungen (§ 128 Abs. 3 ZPO)

2. Einschränkungen

- die gerichtliche Entscheidung ist eine Verfügung oder ein Beschluss (§ 128 Abs. 4 ZPO)
 - ➔ kein Urteil
- „Bagatellverfahren“ = amtsgerichtliches Verfahren mit Streitwert bis 600 € (§ 495a ZPO)
- unter bestimmten Voraussetzungen Anerkenntnisurteile (§ 307 S. 1 ZPO) und Versäumnisurteile (§ 331 Abs. 3 ZPO)

Unmittelbarkeitsgrundsatz



1. Inhalt

- die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme haben grundsätzlich vor dem erkennenden Gericht stattzufinden (§§ 128 Abs. 1, 309, 355 Abs. 1 S. 1 ZPO)
- Sinn und Zweck des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist es, die
 - Wahrheitsfindung zu erleichtern und
 - Prozessbeschleunigung zu fördern

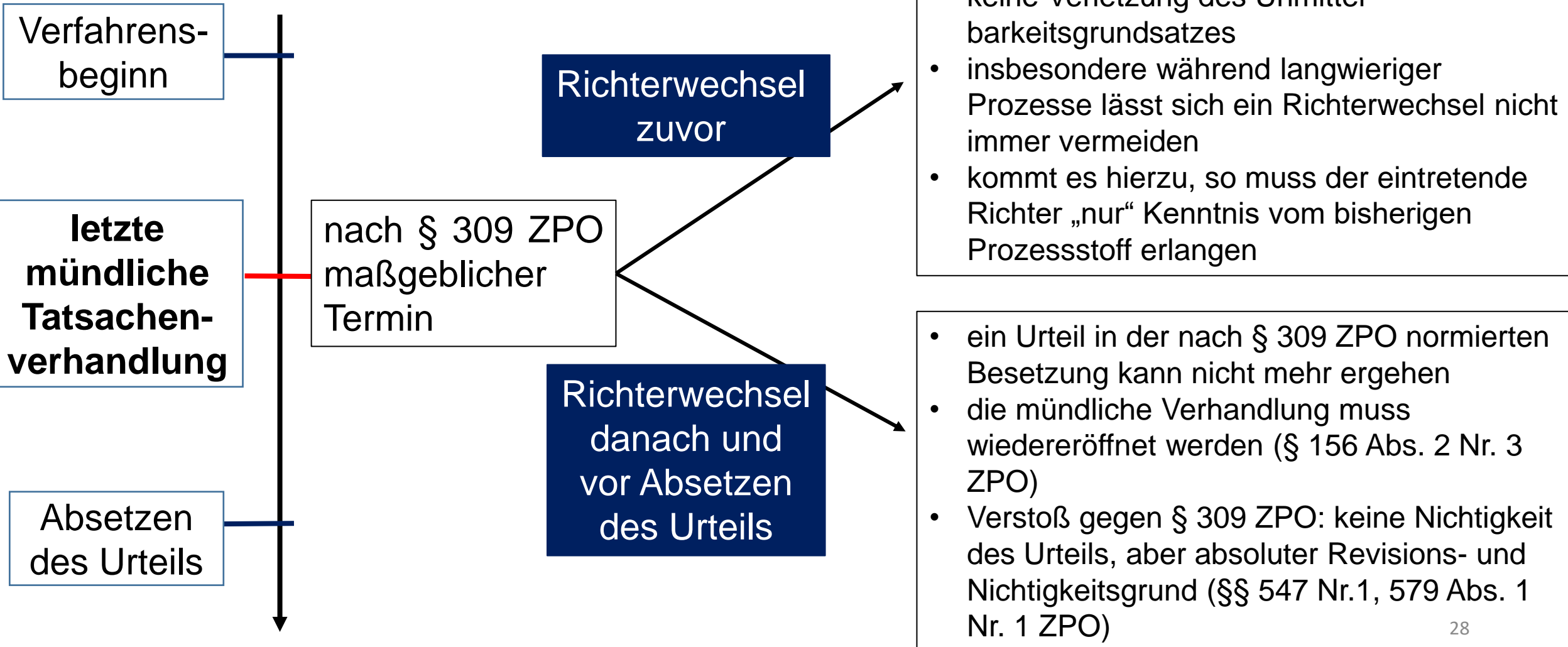
Unmittelbarkeitsgrundsatz



2. Ausprägungen

- die Parteien sind dazu verpflichtet, ihren Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht zu verhandeln (§ 128 Abs. 1 ZPO)
- die Beweisaufnahme muss vor dem Prozessgericht stattfinden, d.h. vor dem gesamten Spruch-körper, der die Sachentscheidung trifft (§ 355 Abs. 1 S. 1 ZPO)
- nur Richter, die an der **letzten mündlichen Tatsachenverhandlung** teilgenommen haben, dürfen bei der Verhandlung miturteilen (§ 309 ZPO)

Unmittelbarkeitsgrundsatz



3. Einschränkungen

- aus Gründen der Praktikabilität sieht die ZPO Durchbrechungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes insbesondere im Rahmen der **Beweisaufnahme** vor
 - die Beweisaufnahme kann etwa auf beauftragte oder ersuchte Richter übertragen werden (§ 355 Abs. 1 S. 2 ZPO) → *Rechtshilfe* (GVG oder internationale Rechtsakte)

3. Einschränkungen

- Modifikation des Unmittelbarkeitsprinzips: § 128a ZPO
 - Begründet auf Antrag der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände oder von Amts wegen die Möglichkeit des Gerichts, die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Form einer **Video-Verhandlung** zu gestatten (§ 128a Abs. 1 S. 1 ZPO), d.h. die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton vom Sitzungszimmer an einen anderen Ort übertragen (§ 128a Abs. 1 S. 2 ZPO)
 - befreit die Parteien von der Notwendigkeit, persönlich am Verhandlungsort anwesend zu sein
 - ➔ Ausdruck prozessökonomischer Abwägungen

Konzentrationsgrundsatz



1. Inhalt

- lange Verfahren können die materielle Gerechtigkeit einer Entscheidung beeinträchtigen
 - ➔ die verspätete Durchsetzung eines Recht kann einer Nichtdurchsetzung gleichstehen
- Verschiedene Regelungen in der ZPO sollen zur Beschleunigung des Prozesses beitragen und Verzögerungen entgegenwirken
 - ➔ Prozessförderungspflichten des Gerichts und der Parteien

Konzentrationsgrundsatz



2. Ausprägungen

- § 272 Abs. 1 ZPO: Der Rechtsstreit soll in der Regel „in einem [...] Termin“ erledigt werden
 - hierzu sollen die Prozessförderungspflichten beitragen

Konzentrationsgrundsatz



- **Prozessförderungspflichten des Gerichts**
 - vor der Verhandlung: rechtzeitige Vorbereitung von Verhandlungsterminen (§§ 273, 275, 276 ZPO)
 - während der Verhandlung: materielle Prozessleitung (§ 139 ZPO)
- **Prozessförderungspflichten der Parteien**: rechtzeitiges Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel
 - vor der Verhandlung: durch Schriftsätze, sofern Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann (§ 282 Abs. 2 ZPO)

Konzentrationsgrundsatz



- während der Verhandlung: so zeitig, wie es einer sorgfältigen und auf die Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht (§ 282 Abs. 1 ZPO)
- nach der Verhandlung: Präklusion (§ 296a Abs. 1 ZPO)
- bei Fristsetzung: sofern hierdurch keine Verzögerung begründet oder die Verspätung genügend entschuldigt wird (§ 296 Abs. 1 ZPO)

Öffentlichkeitsgrundsatz



1. Inhalt

- grundsätzlich soll **jedermann im Gerichtsaal zuschauen und zuhören dürfen**, wie das Gericht verhandelt und Beweis erhebt (§§ 169–175 GVG)
- Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes:
 - demokratische Kontrolle der rechtsprechenden Gewalt,
 - Schutz der Beteiligten vor Geheimjustiz und
 - Transparenz der richterlichen Tätigkeit
 - Stärkung des Vertrauens in eine neutrale und unabhängige Rechtspflege
- auf europäischer Ebene in Art. 6 Abs. 1 EMRK normiert

*Not only must
Justice be done, it
must also be seen to be
done.*

*R. v. Sussex Justices, Ex parte
McCarthy, [1924] KB 256
(Lord Hewart, CJ)*

2. Ausprägungen

- **unmittelbare Öffentlichkeit** (bzw. *Saalöffentlichkeit*)
 - allgemeines Zutrittsrecht zu gerichtlichen Verhandlungen (§ 169 S. 1 GVG)
 - jeder Interessierte muss sich ohne besondere Mühen Kenntnis von Ort und Zeit der Sitzung verschaffen können und ihm muss, sofern er nach den tatsächlichen Gegebenheiten Platz findet, der Zutritt eröffnet werden

2. Ausprägungen

- **mittelbare Öffentlichkeit** (bzw. *Medienöffentlichkeit*)
 - Medien kommt bei der Vermittlung der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle zu, da diese die komplexe Materie sowie die oftmals nur mit Vorkenntnissen verständlichen Abläufe eines Prozesses für die Allgemeinheit in verständlicher Form aufarbeiten und wiedergeben können
 - *Trial by newspaper?*

3. Einschränkungen

- beide zuvor aufgeführten Ausprägungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes erfahren Einschränkungen durch bestimmte schützenswerte Interessen der am Prozess beteiligten Parteien (*wichtige Option in dieser Hinsicht: Schiedsverfahren, da „geheim“*)
- **unmittelbare Öffentlichkeit**
 - es besteht ein berechtigtes Interesse der Parteien daran, dass Dritte keine Kenntnis über bestimmte Angelegenheiten bzw. Geschehnisse erlangen
 - Verhandlungen können daher ganz oder in Teilen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden
 - so z.B. für die meisten Familiensachen (§ 170 GVG)

3. Einschränkungen

➤ Einschränkungen können auch aus öffentlichem Interesse resultieren, so z.B. §§ 172, 173 Abs. 2 GVG

• mittelbare Öffentlichkeit

➤ die Medienöffentlichkeit bedarf ebenfalls gewisser Einschränkungen

- zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Parteien, da eine Zurschaustellung dieser vermieden werden soll
- Aufnahmen während des Prozesses könnten die Wahrheitsfindung beeinträchtigen, da Menschen dazu neigen, ihr Aussageverhalten im Falle einer Aufzeichnung zu ändern

Öffentlichkeitsgrundsatz



„Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ (§ 169 S. 2 GVG)

- Vertreter der Medien können selbst am Prozess teilnehmen und so dennoch darüber berichten
- vor und nach einer Verhandlung sowie während der Verhandlungspausen sind Aufnahmen indes grundsätzlich zulässig

Anspruch auf rechtliches Gehör



1. Inhalt

- jede Partei hat einen Anspruch darauf, bzgl. der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen eines Rechtsstreits Stellung zu nehmen und das Gericht ist verpflichtet, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und zu berücksichtigen
- unverzichtbares Element einer jeden rechtsstaatlichen Prozessordnung
 - ➔ Verstöße dagegen sind (prozessuales) Unrecht

Anspruch auf rechtliches Gehör



1. Inhalt

- Grundsatz in Art. 103 Abs. 1 GG in Form eines grundrechtsgleichen Rechts festgehalten

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“
(Art. 103 Abs.1 GG)

- Garantie im Grundgesetz soll die Gewährleistung dieses Rechtsschutzes sichern und führte dazu, dass das BVerfG mit seiner Rechtsprechung dieses Recht wesentlich geprägt hat
- außerdem als Element eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen

Anspruch auf rechtliches Gehör



2. Ausprägungen

- keine ausdrücklich Normierung in der ZPO ➔ grundlegende Regel eines jeden rechtsstaatlichen Verfahrens
- Konkretisierung erfolgt durch Normen des einfachen Rechts, die ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen müssen
 - zahlreiche Normen der ZPO sind Ausprägungen dieses Anspruchs
 - so z.B. §§ 99 Abs. 2 S. 3, 118 Abs. 1 S. 1, 278 Abs. 2 S. 3 ZPO

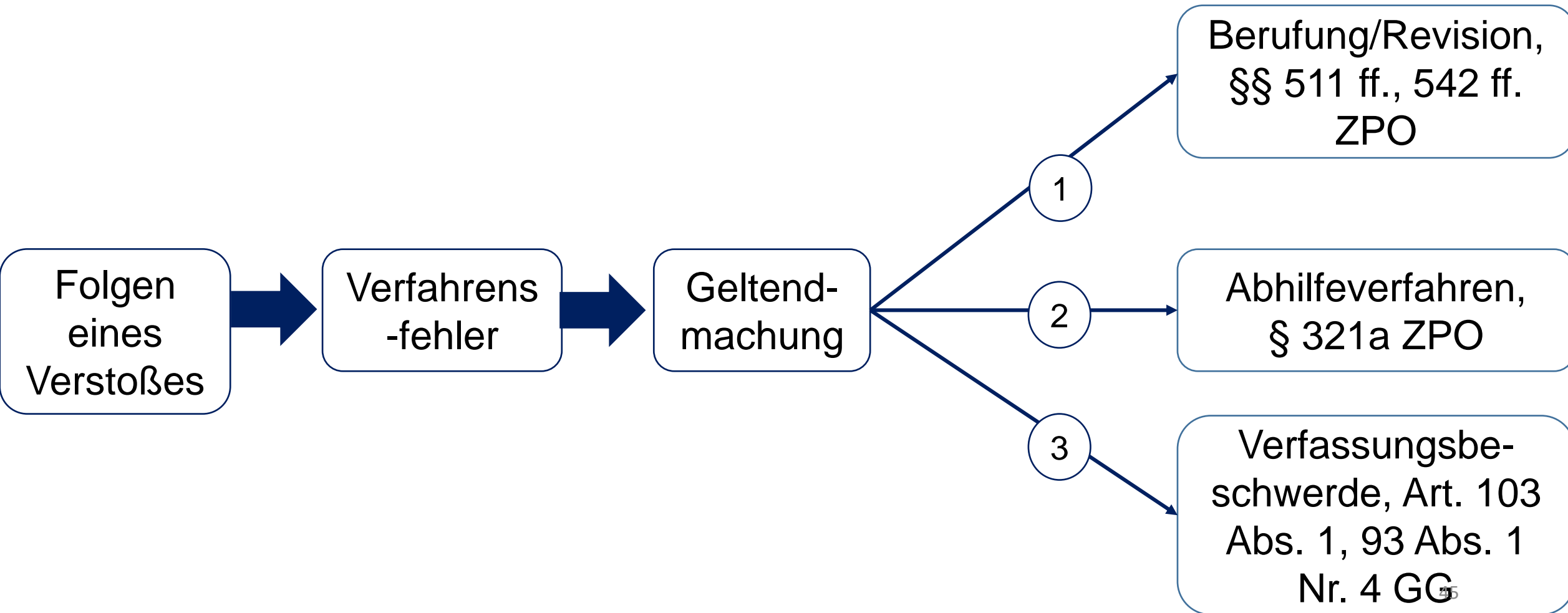
Anspruch auf rechtliches Gehör



3. Einschränkungen

- Ausnahmen vom Anspruch auf rechtliches Gehör werden in solchen Verfahren zugelassen, in denen der mit diesen verfolgte Zweck durch eine vorherige Anhörung vereitelt würde
 - hierunter fallen insbesondere folgende Verfahren:
 - Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO)
 - Vollstreckungsverfahren (§ 834 ZPO)
 - Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (§§ 921 Abs. 1, 937 Abs. 2 ZPO)
- die Rechte des Betroffenen sind insofern ausreichend geschützt, als dass er die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Maßnahmen im Nachhinein überprüfen lassen kann

Anspruch auf rechtliches Gehör



Anspruch auf ein faires Verfahren



1. Inhalt

- allgemeines Prozessgrundrecht, abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (BVerfG)
- begründet die Verpflichtung des Richters, den Prozess so zu gestalten, wie die beteiligten Parteien es von ihm erwarten können und dürfen
- auch in Art. 47 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta und Art. 6 Abs. 1 EMRK normiert

2. Ausprägungen

- dieser Maxime entspringen zahlreiche Vorgaben für das Gericht, so etwa:
 - Grundsatz der Waffengleichheit
 - Pflicht, einen Dolmetscher hinzuzuziehen
 - Verbot des widersprüchlichen Verhaltens

Anspruch auf ein faires Verfahren



- Konkretisierung durch verschiedene Normen in der ZPO
 - *Ausschließung oder Ablehnung von Richtern*, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§§ 41–48 ZPO)
 - also wenn bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ein am Verfahren Beteiligter Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters Zweifel zu hegen
 - ➔ Objektivität und Neutralität des Richters gegenüber den Parteien sind zwingende Bedingungen für ein faires Verfahren
 - Verbot der Überraschungsentscheidung (§ 139 Abs. 2 ZPO)

Verfahrensgrundsätze



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!